

Einwohnergemeinde Bleienbach



Personalreglement

Ausgabe 1.1.2019

1. Teilrevision 1.1.2020
2. Teilrevision 1.1.2024



Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG.....	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
AUFLAGEZEUGNIS.....	6
ANHANG I.....	8
ANHANG II.....	9



Personalreglement

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für alle Geschlechter

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Bleienbach wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, soweit der Gemeinderat keine Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis erlassen hat.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Personalverordnung.
³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Anstellungsbehörde **Art. 4** Anstellungsbehörde für das gesamte Personal ist der Gemeinderat.
- Kündigungsfristen **Art. 5** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das Kaderpersonal (Gemeindefreiber und Finanzverwalter) 6 Monate.
Die Kündigungsfrist für das übrige öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt 3 Monate.
² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 6** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). Massgebend ist die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern. ²
- ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
 - b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
 - c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.
- Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

² Änderung vom 11.12.2023; gültig ab 01.01.2024



- Aufstieg**
- Art. 7** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der individuellen Leistung, vom individuellen Verhalten, von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung und von anderen sachlich haltbaren Gründen.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

- Organigramm / Kaderstellen**
- Art. 8** ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (im Anhang der Organisationsverordnung ² der Einwohnergemeinde Bleienbach).
- ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
- Kader**
- Art. 9** ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.
- ² Sie gehen dabei wie folgt vor:
- Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
 - sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
 - sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
- Übrige Stellen**
- Art. 10** ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.
- ² Für das Verfahren gilt Art. 9 Abs. 2 sinngemäss.
- Eröffnung/Rechtsmittel**
- Art. 11** ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.
- ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- ³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

² Änderung vom 11.12.2023; gültig ab 01.01.2024



Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 12 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall belohnen.
Treueprämien	Art. 13 ¹ Dem öffentlich-rechtlich und privatrechtlich angestellten Personal werden folgende Treueprämien ausgerichtet: nach 10, 15, 25 und 35 Jahren Fr. 2'000.-- (Beschäftigungsgrad 100 %) nach 20, 30 und 40 Jahren 1 voller Monatslohn einschliesslich des anteilmässigen 13. Monatslohns. ² Für die Berechnung ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während den vorausgegangenen fünf Jahren massgebend. ³ Eine ganze oder teilweise Umwandlung in Ferien kann bewilligt werden.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Pflichtenheft	Art. 15 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.
Stellenausschreibung	Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Krankenkasse	Art. 17 Die Gemeinde schliesst für das Kader eine Personalversicherung auf kollektiver Basis ab, die die Folgen von Krankheit abdeckt.
Unfallversicherung	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 20 Sitzungen gelten für das Personal als Arbeitszeit. Für Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld nach Anhang II gewährt. ²
Jahresentschädigungen Behörden	Art. 21 ¹ Die Entschädigungen für Behördenmitglieder sowie die Tag- und Sitzungsgelder werden im Anhang II geregelt.
Übrige Entschädigungen	² Die Jahresentschädigungen für Funktionäre und alle übrigen Entschädigungen sowie Spesen und Ansätze werden in einer separaten Personalverordnung geregelt.

² Änderung vom 11.12.2023; gültig ab 01.01.2024



Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2019 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 4. Dezember 2006 und die Personalverordnung vom 22. April 2013 auf.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2018 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Bleienbach

sig. Daniel Benevento
Gemeindepräsident

sig. Barbara Stettler
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 1. November 2018 bis am 3. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaar-gau vom 1. November 2018 und 29. November 2018, Nrn. 44 und 48 bekannt.

Bleienbach, 21. Januar 2019

sig. Barbara Stettler
Gemeindeschreiberin

Änderungen Personalreglement

Die Änderungen von Anhang II, Ziffer 2. Taggelder, Sitzungsgelder wurden durch die Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 beschlossen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Bleienbach, 13. Dezember 2020

Einwohnergemeinde Bleienbach

sig. Daniel Benevento
Gemeindepräsident

sig. Barbara Stettler
Gemeindeschreiberin



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Personalreglement vom 5. November 2020 bis am 13. Dezember 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau vom 5. und 12. November 2020 sowie 10. Dezember 2020 Nrn. 45, 46 und 50 bekannt.

Bleienbach, 11. Februar 2021

sig. Barbara Stettler
Gemeindeschreiberin

Änderungen Personalreglement 2024

Die Änderungen von Art. 6, 8, 20 sowie des Anhangs II wurden durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2023 beschlossen und treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Bleienbach, 11. Dezember 2023

Einwohnergemeinde Bleienbach

Daniel Benevento
Gemeindepräsident

Barbara Stettler
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Personalreglement vom 9. November 2023 bis am 11. Dezember 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau vom 9. November 2023 und 7. Dezember 2023, Nrn. 45 und 49 bekannt.

Bleienbach, 13. Dezember 2023

Barbara Stettler
Gemeindeschreiberin



Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Bleienbach werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Gemeindeschreiber	GKL 20
Finanzverwalter	GKL 19
Verwaltungsangestellter	GKL 11
Schulhauswart	GKL 11

Werden zwei oder mehr Funktionen in Personalunion ausgeübt, so richtet sich das Gehalt nach der höheren Gehaltsklasse.



Anhang II ²

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder

1. Jahresentschädigungen

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	
1.1.	Gemeinderat		
	- Präsident	CHF	6'000.00
	- Vizepräsident	CHF	2'500.00
	- Mitglieder	CHF	2'000.00
1.2.	Kommissionen		
	- Mitglieder	CHF	300.00

Die Definition der Jahresentschädigungen wird in der Personalverordnung geregelt.

2. Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (Arbeitsgruppen) sowie Gemeindedelegierte sowie Angestellte haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

Ziffer	Sitzungsart	Entschädigung	
2.1	Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	CHF	200.00
2.2	Halbtagesitzungen (ab 3 Stunden)	CHF	100.00
2.3	Ordentliche Gemeinderatssitzungen	CHF	80.00
2.4	Sitzungen bis 3 Stunden sowie Abendsitzungen		
	- Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder, Delegierte, Mitglieder Ausschüsse o.ä.	CHF	50.00
	- Sekretariat (sofern nicht Gemeindepersonal)	CHF	100.00
	- Personal (für Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit, zusätzlich zur Arbeitszeit)	CHF	30.00
2.5	Bürositzungen Gemeindepräsident, Kommissionspräsident sowie Leiter von Ausschüssen (Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen, Kommissionssitzungen und Ausschusssitzungen)	CHF	80.00
2.6	Abstimmungen und Wahlen		
	- Abstimmungen	CHF	50.00
	- Wahlen	CHF	100.00
2.7	Besondere Aufträge Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen (ohne Personal der Einwohnergemeinde) beziehen für besondere Aufträge und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 2.1 - 2.3 abgegolten werden, die Entschädigung für übrige Funktionäre und Aushilfen gemäss Personalverordnung.		

¹ Änderung vom 13.12.2020; gültig ab 01.01.2020

² Änderung vom 11.12.2023; gültig ab 01.01.2024 (gesamter Anhang II)